Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien

> Wien, 24. März 2010 GZ 301.090/006-S4-2/10

Abgabenänderungsgesetz 2010 und Verordnungen zum Umsatzsteuergesetz 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 10. März 2010, GZ BMF-010000/0008-VI/A/2010, erfolgte Übermittlung von Entwürfen eines Abgaben-änderungsgesetzes 2010 und von vier Verordnungen zum Umsatzsteuergesetz 1994 und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2010 enthalten detaillierte Ausführungen betreffend die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen gem. § 14a BHG und beziffern diese mit rd. 12 Mill. EUR. Auf die finanziellen Auswirkungen für den Bund wird dagegen nur sehr kursorisch eingegangen; die Materialien weisen lediglich auf die erleichterte Datenaustauschverpflichtung, auf die Beitragseinnahmen für erteilte Rechtsauskünfte und auf geringfügig positive Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Abgabenaufkommen hin.

Auch hinsichtlich der vier Verordnungsentwürfe zum Umsatzsteuergesetz 1994 werden zwar die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen, nicht jedoch die finanziellen Auswirkungen für den Bund dargestellt.

Diese Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen entspricht daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG bzw. den dazu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung



und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Zur Novelle der Verordnung betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen

Ausdrücklich begrüßt wird die geplante Herabsetzung der Umsatzgrenze für den Entfall der Verpflichtung zur Einreichung der Voranmeldung von 100.000 EUR auf 30.000 EUR und die damit einhergehende Ausweitung des Kreises von Unternehmen, die die Abgabenerklärungen elektronisch zu übermitteln haben. Damit wird Empfehlungen des Rechnungshofes aus den Berichten "Einbringung von Abgabenrückständen" (Reihe Bund 2007/14 S. 10 f TZ 5.2) und "E-Government im Bereich der Finanzverwaltung mit dem Schwerpunkt FinanzOnline" (Reihe Bund 2006/12 S. 246 TZ 11.2) Rechnung getragen.

Zur Begutachtungsfrist

Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass die kurze Begutachtungsfrist dem Umfang und der Komplexität der geplanten Maßnahmen nicht angepasst ist.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. SCh. Dr. Irene Homrighausen

F.d.R.d.A.: